

Und damit nun diese Unsere so heilsame als nöthige wiederholte Verordnung mit Nachdruck gehalten werden möge, befehlen Wir allen und jeden Pastoribus und Vice-Curatis dieses sofort und zweymal des Jahres durch, als Dominicâ primâ quadragesimæ & Feste S. Michaëlis Archangeli von der Camzel zu publiciren und in der Kirchen zu beständiger Gedächtniß in einen Nahmen zu affigiren, auch soll hievon kein Sacellanus oder Beneficiarius ausm Land, er sey Curatus oder nicht, ad requisitionem Pastoris besonders in denen grossen Parochiis erimirt, sonst aber die Promotores Officii befugt seyn, ohne weitere Anfrag die Saumselige allenfals ihre eigene Liebe zur Seligkeit solche dazu nicht anfrischen sollte, auf die vorhin bemeldte Strafen erequiten zu lassen. Urkund wiederholten aufgedruckten gnädigsten Handreichens und Secret-Insiegels. Geben Bonn den 7. Junii 1733.

Clement August, Churfürst.
(L. S.)

Vt. Bernard Ignatius Wiedenbrück,
Commissarius in Spiritualibus Generalis.

V.

V.
Befehl Hochfürstl. Hofcammer
über Anlegung der Eckern-Kämpfe
von 1733.

Nachdem bey Hochfürstl. Paderbornischer Hof-Cammer darauf, wie und welchergestalten die Fürstliche Holz- und Waldungen in hiesigem Hochstift in gutem Stande gesetzt und darin conserviret werden mögten, seithero sorgfältiglich gedacht, und zu dem Ende für dien- nöthiglich befunden worden, daß bey durch Götlichen Segen verleihernder Mastung hin- und wieder einige wenigst zwey Morgen in sich haltende Eckern-Kämpfe, um daraus die zur Heiniigung erforderliche Eichen-Pöbten haben zu können, angelegt werden; Als ergeheth Namens Sr. Churfürstl. Durchl. zu Köln, Bischöffen zu Paderborn 2c. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, an alle Dero Beamte, Ober-Forstmeisteren, Holz-Wögten, wie auch Burgermeister und Rath in denen Städten, sodann Richtere und Vorsehere in denen Dorfschaft- und Gemeinheiten, hiemit bey Vermeidung willkühlicher Straf der wohlternlicher Befehl, zu gehörender Zeit die Verfügung dahin zu thun, damit sothane Eckern-Kämpfe angelegt werden, und wie solches

geschehen, inner Zeit von 3 Monaten nach Publication dieses anhero zu berichten. Dann wird auch allen Gemeinheiten und Bauerschaften des Lands Debrück unter gleichmäßiger Straf hierdurch aufgegeben, gemißte Eckern-Kämpfe zu obgedachtem Ende einzurichten, und ab dem Erfolg an die Hochfürstl. Beamte zu referiren. Urkundlich aufgedruckten Hochfürstl. Hof-Cammer-Insigels. Signatum Paderborn den 9. Junii 1733.

(L.S.)

Churfürstl. Edlnische zur Hochfürstl. Paderbornischen Hof-Cammer verordnete Präsident und Räthe.

B. W. von Droste

VI.

VI.

Churfürstliche Erklärung
über das Kayserl. am 22. Febr. 1729. erlassene
Edictum de non alienando Bona immobilia ad manus
mortuas
de 1733.

Von Gottes Gnaden, Wir Element August, Erzbischof zu Eßln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürst, ic. ic.

Thun kund und fügen Jedermänniglich hiermit zu wissen, wasgestalten Wir das von Ihrer Kayserlichen Majestät unterm 22. Februarii 1729. erlassene Edictum prohibitorium de non alienando bona immobilia ad manus mortuas, auch in Unserm Hochstift Paderborn angenommen, und darauf zu halten gebotten, jedoch mit der angeführten Erklärung, daß diejenige Geistliche, welche einen Statum Patrie wirklich mit abgeben, unter solchem Edicto Prohibitorio nicht mit begriffen, sondern davon ausgenommen seyn, und bey ihrer hergebrachten Freyheit und Gewohnheit Bona Immobilia acquiriren zu mögen, verbleiben sollen.

Wann nun aber Wir hierdurch Uns und Unseren Nachkommen die Hände niemals also zu binden gemeynt gewesen, daß